

CHRISTENTUM IN DER NEUZEIT

Geschichte | Religion |
Mission | Mystik

Festschrift für
Mariano Delgado

Herausgegeben von
Michael Sievernich und Klaus Vellguth





© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2020

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg

Herstellung: Těšínská Tiskárna a. s., Český Těšín

Printed in the Czech Republic

ISBN Print 978-3-451-39983-1

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83983-2

INHALT

Vorwort der Herausgeber	II
-----------------------------------	----

I GESCHICHTLICHE RÄUME | GESCHICHTE

Die Feiertagsordnung der Stiftskirche St. Nikolaus in Freiburg im Üechtland nach dem <i>Ceremoniale</i> vom Ende des 16. Jahrhunderts	15
<i>Martin Klöckener</i>	
Gullivers Gott – von der Interdependenz zwischen Religion und Politik bei Jonathan Swift	44
<i>Thomas Lau</i>	
Geistliche Freundschaft. Zur Vieldimensionalität eines religiösen Phänomens	60
<i>Joachim Negel</i>	
Finanzielle Unwägbarkeit und Zukunftsfähigkeit. Über eine Facette der Selbstständigkeit der Ortskirchen Afrikas	82
<i>Claude Ozankom</i>	
Giordano Bruno, Spanien, Neapel und die Politik	99
<i>Volker Reinhardt</i>	
Neuordnung der Missionswerke durch Pius XI.	112
<i>Karl Josef Rivinius</i>	
Ökologie in Bezug auf das Land bei den australischen Aborigines und im Pentateuch	124
<i>Hans Ulrich Steymans</i>	

INHALT

Das Projekt von Papst Franziskus im Spiegel der Amazonas-Synode von 2019: Synodalität, Mission, integrale Ökologie	141
<i>Paulo Suess</i>	
De la imposibilidad de escribir una historia sobre la percepción de las „religiones“ en la Alta y Plena Edad Media	155
<i>Matthias M. Tischler</i>	
Von „Maximum illud“ bis „Evangelii gaudium“ – Seit einhundert Jahren unterwegs zur Weltkirche	174
<i>Klaus Vellguth</i>	

II ÜBERSCHREITENDE RELIGIONEN | RELIGION

Tod und Gerechtigkeit in der Erfahrung westlicher Übermacht. Hilft der Ansatz des Islamgelehrten Said Nursi bei der Verständigung zu Menschenrechten?	193
<i>Christoph Elsaß</i>	
Die Bedeutung einer transzendenzoffenen Religionswissenschaft für den interreligiösen und interkulturellen Dialog	209
<i>Wolfgang Gantke</i>	
Migration von Afrika nach Europa als Herausforderung interkultureller Theologie	225
<i>Franz Gmainer-Pranzl</i>	
Die neuesten Entwicklungen in den jüdisch-katholischen Beziehungen: ein theologisches Modell für den interreligiösen Dialog	240
<i>Gregor Maria Hoff</i>	
„Kein Zwang in der Religion“ (Sure 2,256). Eine Zeitwahrnehmung des Islam im Kontext einer offenen Gesellschaft	253
<i>Günter Riße</i>	
Dialog als Netz. Zwei jüdisch-christlich-muslimische Initiativen im Vergleich	266
<i>Hansjörg Schmid</i>	

INHALT

Differenzierte Apologetik – die arabische Bahīrā-Legende und ihre Bedeutung für eine christliche Theologie des Koran	284
<i>Tobias Specker</i>	
Absolutes Nichts – zwischen Licht und Finsternis.	
Von der Ambivalenz des Nichts	302
<i>Hans Waldenfels</i>	
Bemerkungen zur religionstheologischen Frage, ob man für Christentum und Islam von demselben Gott sprechen kann	319
<i>Henning Wrogemann</i>	

III MISSIONARISCHE BEGEGNUNG | MISSION

Missionarisch predigen. Neue Wege der französischsprachigen Homiletik nach <i>Evangelii gaudium</i> von Papst Franziskus	341
<i>François-Xavier Amherdt</i>	
Mission als Spiegel: Exempla aus China	356
<i>Claudia von Collani</i>	
Zwischen Entmächtigung und Ermächtigung. Missionarische Praktiken von Frauen in der Spannung von Mystik und Politik	373
<i>Margit Eckholt</i>	
Missionsbefehl und interreligiöser Dialog: Wie geht das zusammen? Zur Klärung der grundlegendsten Missverständnisse	395
<i>Felix Körner</i>	
Chinesische Christen als Vorbild. Eine Zeitschrift indischer Protestant en um 1900 über den Boxeraufstand in China und die „grausam verfolgten Glaubensbrüder in diesem unglücklichen Land“	409
<i>Klaus Koschorke</i>	
„Allen Völkern Sein Heil“. Missionarisch Kirche-Sein auch durch Bildung?!	421
<i>Salvatore Loiero</i>	

INHALT

Das konfessionelle Profil von deutschsprachigen Missionszeitschriften um 1900. Zusammenhänge von Konfessionskulturen und der Darstellung außereuropäischer Kulturen	434
<i>Christoph Nebgen</i>	
War Franz Xaver wirklich päpstlicher Legat in Indien?	449
<i>Paul Oberholzer</i>	
Verstehenshorizonte. Begrenzungen religiösen Verstehens	485
<i>Joachim G. Piepke</i>	
Die ganzheitliche Entwicklung als Leitbild der pastoralen und sozioökonomischen Zusammenarbeit zwischen den Ortskirchen	504
<i>Erzbischof Ludwig Schick</i>	
Lokalaugenschein auf dem Areopag	510
<i>Christian Tauchner</i>	

IV VERNÜFTIGE MYSTIK | MYSTIK

Teresa von Ávila: Reformatorin oder Gründerin?	527
<i>Ulrich Dobhan</i>	
Spanische Mystik im deutschsprachigen Luthertum. Transkonfessionelle Interferenzen im Zeitalter der Konfessionen am Beispiel von Johann Arndts <i>Paradiesgärtlein</i>	542
<i>Volker Leppin</i>	
Überraschend und überzeugend kraftvoll. Überlegungen zur missionarischen Mystik bei Gustavo Gutiérrez	553
<i>Michael Meyer</i>	
Das leise Pfeifen des Hirten vernehmen lernen. Zum Verhältnis von Mystik und Vernunft in einer christlichen Unterscheidung der Geister	566
<i>Roman A. Siebenrock</i>	
Sprache, Mystik und Missionen. Zum linguistischen, spirituellen und missionarischen Werk von Antonio Ruiz de Montoya in der Frühzeit der Reduktionen	585
<i>Michael Sievernich</i>	

INHALT

ANHÄNGE

Lebenslauf und Schriftenverzeichnis von Mariano Delgado	609
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	651

VORWORT DER HERAUSGEBER

Wer Mariano Delgado zum 65. Geburtstag mit einer Festschrift ehren möchte, kann weder an dessen Ursprüngen in Spanien vorübergehen noch an der europäischen Weite, die er mit internationalen Studien erworben hat. *Tierra de Campos* heißt die spirituelle Kulturlandschaft, in der er auf der nördlichen kastilischen Hochebene aufwuchs. Die intellektuelle Ausbildung in Valladolid und Valencia vertiefte das Erbe, während die Studien in europäischen Städten wie Innsbruck, Paris und Berlin seine akademischen und kulturellen Weltenweiteten. Verbindet man alle Studienorte auf der Landkarte miteinander, ergibt sich fast die geometrische Figur einer langgezogenen Raute, in der geografisch das schweizerische Freiburg (Fribourg) liegt, das zum Ort seiner vielfältigen Aktivitäten geworden ist. An dessen zweisprachiger Universität lehrt der Kosmopolit Mariano Delgado nun seit geraumer Zeit als Ordentlicher Professor für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte.

International ausgewiesen, prägt er Geschichte und Theologie auf intradisziplinäre Weise. Zum einen interpretiert er die Kirchengeschichte auch als Missionsgeschichte sowie als christliche Religions- und Kulturgeschichte; zum anderen weiß er die Kirchengeschichte auch mit systematischen, praktischen und geistlichen Aspekten zu verbinden. Überdies arbeitet er mit interdisziplinären Perspektiven, die vor allem durch Interkulturalität und interreligiöse Fragestellungen zum Tragen kommen.

Diese intellektuelle und kreative Kraft des Jubilars und seine im Lauf der Jahre entwickelten innovativen Ansätze spiegeln sich im umfangreichen Œuvre des Gelehrten durch zahlreiche Monographien und Herausgeberschaften, die von seinen wissenschaftlich konzipierten Tagungen zeugen und inhaltliche Anregungen geben, die an der Zeit sind. Ähnliches gilt für Einzelbeiträge in Sammelbänden, Zeitschriften und Medien. Sein Schriftenverzeichnis umfasst inzwischen mehr als 700 Nummern. Das Spektrum seines bisherigen Werks lässt erkennen, wie er als Historiker und Theologe, kritisch-affirmativ unterscheidend, die Geschichte der Kirche, und nicht nur sie, im Kontext der Gegenwart epochal zu verstehen und aktual mitzugestalteten lehrt. Meisterhaft versteht es Mariano Delgado, das Christentum in seiner

VORWORT DER HERAUSGEBER

neuzeitlichen Gestalt und Geschichte so zu erforschen und zu dechiffrieren, dass es auch in der späten Moderne des 21. Jahrhunderts resonant die theologischen Fragen ins Spiel zu bringen vermag.

Christentum in der Neuzeit, so heißt die Festgabe, mit der die Herausgeber sowie die Autorinnen und Autoren auf ihre Weise Respons auf Werk und Wirken Mariano Delgados geben. Ein vielfältig anregendes Werk bringt auch eine breite Themenvielfalt hervor, wie die Beiträge der Kolleginnen und Kollegen, der Freunde und Schüler zeigen. Um das weite Feld der Beiträge zu sortieren, haben die Herausgeber die Beiträge vier Bereichen zugeordnet, die als strukturierende Kapitel fungieren und breit genug sind, die Fülle einigermaßen zu bändigen: Die Beiträge des ersten Kapitels widmen sich der Geschichte und öffnen sich geschichtlichen Räumen von der Frühen Neuzeit bis zur gegenwärtigen Weltkirche und zum Pontifikat von Papst Franziskus. Die Artikel des zweiten Kapitels zum Thema der Religionen gehen auf das (dialogische) Verhältnis von Judentum, Islam und Buddhismus zum Christentum ein und greifen damit eine zentrale Fragestellung der Gegenwart auf. Im dritten Kapitel befassen sich die Autorinnen und Autoren unter dem Stichwort der Mission mit Beispielen missionarischer Begegnung des Christentums und systematischen Fragen. Die Beiträge des vierten Kapitels schließlich handeln vom Phänomen der christlichen Mystik, zeitlich von der spanischen Mystik des 16. Jahrhunderts bis zur lateinamerikanischen im 20. Jahrhundert.

Die Herausgeber danken allen, die mit ihren Beiträgen an dieser Festschrift mitgewirkt haben und nun dem Geehrten diesen bunten akademischen Strauß überreichen, wohl wissend, dass im Februar in der *Tierra de Campos* Glückwünsche von Herzen und mit Wärme willkommen sind.

Ein herzlicher Dank der Herausgeber geht auch an den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), an die Erzdiözese München-Freising sowie an die Missionsprokura der Comboni-Missionare, die das Erscheinen dieser Festschrift mit großzügigen Druckkostenzuschüssen ermöglicht haben. Ein besonderer Dank geht an Frau Maria Haines, die mit ihrem sorgfältigen Korrektorat für die Druckreife des Manuskripts gesorgt hat. Schließlich gilt unser Dank auch Herrn Clemens Carl, der seitens des Verlags Herder diesen Band verlässlich betreut hat.

Im Oktober 2019
Frankfurt am Main / Aachen
Michael Sievernich und Klaus Vellguth

I GESCHICHTLICHE RÄUME | GESCHICHTE

DIE FEIERTAGSORDNUNG DER STIFTSKIRCHE
ST. NIKOLAUS IN FREIBURG IM ÜECHTLAND NACH DEM
Ceremoniale VOM ENDE DES 16. JAHRHUNDERTS

Von Martin Klöckener

*1. Das Freiburger Ceremoniale
im zeitgeschichtlichen Kontext*

Aus dem Bestand der Kirche St. Nikolaus in Freiburg im Üechtland, die 1512 zum Kollegiatstift nach dem Modell eines Stadtstiftes erhoben worden war,¹ ist ein liturgisches Regelbuch erhalten, das im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts entstanden sein dürfte und den Titel *Ceremoniale* trägt. Es wird heute zusammen mit anderen Archivalien des Stiftskapitels im Freiburger Staatsarchiv (Signatur CSN III.3.21) aufbewahrt. Der Papier-Codex umfasst 116 Blätter.² Er geht vermutlich auf den Freiburger Propst Peter Schneuwly zurück, der von 1578–1587 dem Kollegiatstift vorstand und zugleich von 1577–1597 Generalvikar war; darüber hinaus bekleidete er von

¹ Vgl. Hugo Vonlanthen/Hubert Foerster, St. Niklaus (St-Nicolas) in Freiburg, in: Guy P. Marchal (Hg.), Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 275–293; Kathrin Utz Tremp, Das Kapitel vor dem Kapitel: der Klerus von St. Nikolaus im 15. Jahrhundert, in: Jean Steinauer/Hubertus von Gemmingen (Hg.), Le Chapitre Saint-Nicolas de Fribourg: foyer religieux et culturel, lieu de pouvoir – Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg: Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht. Actes du colloque/3.–5. 2. 2010/Akten des Kolloquiums, Freiburg i. Ue. 2010, S. 55–70, bes. S. 55–60; Jean Steinauer, Die Republik der Chorherren. Eine Geschichte der Macht in Freiburg i. Ue. Aus dem Französischen von Hubertus von Gemmingen, Baden 2012. Zum Begriff „Stadtstift“ (im Gegensatz zum Domstift) s. Guy P. Marchal, Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Stadtgeschichte, in: Zeitschrift für historische Forschung 9 (1982) S. 461–473. Einen allgemeinen Überblick über die schweizerischen Stifte nach dem Konzil von Trient (unter Berücksichtigung von Freiburg) bietet ders., Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: Ders. (Hg.), Die weltlichen Kollegiatstifte, S. 27–102, hier S. 73–81. Zu einigen Aspekten der Geschichte des Kollegiatstifts in der hier interessierenden Epoche vgl. Urban Fink, Das St. Nikolausstift, die Päpstlichen Nuntien und Rom – ein paar Schlaglichter, in: Steinauer/von Gemmingen (Hg.), Le Chapitre Saint-Nicolas, S. 125–153, hier S. 125–134.

² Eine genauere kodikologische Beschreibung, eine Darstellung der Entstehungszusammenhänge und der Inhalte bei Martin Klöckener, Die Liturgie an der Stiftskirche St. Nikolaus in Freiburg auf Grundlage des Zeremoniale aus dem späten 16. Jahrhundert, in: Steinauer/von Gemmingen (Hg.), Le Chapitre Saint-Nicolas, S. 409–442. Die vorliegende Untersuchung baut auf dem Beitrag auf.

1566 bis zu seinem Tod (28.7.1597) das Amt des Stadtpredigers.³ Schneuwly veranlasste ebenfalls die *Constitutiones Antiquae*, die konzeptionell und inhaltlich eng mit dem *Ceremoniale* zusammenhängen.⁴

Dieses ist ein höchst interessanter Zeuge der Liturgie an der Freiburger Stiftskirche St. Nikolaus in einer Phase kirchlicher und kultureller Blüte,⁵ in der man sich nach der frühen Ablehnung der Reformation um die Umsetzung der Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563) bemühte. Das betraf auch die Liturgie, für die das Trierer Konzil die Neuausgabe des *Breviarium Romanum* (1568) und des *Missale Romanum* (1570) beschlossen hatte; deren Revision folgten weitere liturgische Bücher und sonstige Reformschritte.⁶

³ Zu Peter Schneuwly vgl. *Vonlanthen/Foerster*, St. Niklaus, S. 283 f.; *Patrick Braun* (réd.), Le diocèse de Lausanne (VI^e siècle–1821), de Lausanne et Genève (1821–1925) et de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1925), Basel; Frankfurt a.M. 1988, S. 281–283; *Josef Vacher*, Propst Peter Schneuwly und die katholische Reform in Freiburg im Breisgau, Liz. arb. masch.schr., Freiburg/Schweiz 1961; *ders.*, Peter Schneuwly (1540–1597). Wegbereiter der Jesuiten, in: Freiburger Geschichtsblätter 74 (1997) S. 11–21. Breit gewürdigt wird Schneuwlys Wirken auch von *Peter Rück*, Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 18 (1968) S. 459–497, jedoch ohne Berücksichtigung des liturgischen Wirkens. *Othmar Perler*, Pierre Schneuwly et Sébastien Werro, in: Bulletin pédagogique 76 (1947) S. 42–47, schreibt eher panegyrisch.

⁴ Freiburger Staatsarchiv, Signatur CSN I.1.1, 292 S.– Zu den „Constitutiones Antiquae“ vgl. *Louis Waeber*, Constitutions synodales inédites du prévôt Schneuwly, in: ZSKG 30 (1936) S. 225–237, 320–334; 31 (1937) S. 45–58, 97–122, bes. S. 109–111 u. 121 f.; *ders.*, Liste inédite des églises et chapelles fribourgeoises ainsi que de leurs autels vers la fin du XVI^{me} siècle, in: ZSKG 34 (1940) S. 27–48, 99–122, hier S. 27–29, 100 f.; *Silvia Zehnder-Jörg*, Kirchenschmuck, Metallkreuze und ein Palmesel. Quellen zur Freiburger Skulptur im Archiv des Chorherrenstifts St. Niklaus, in: *Katharina Simon-Muscheid/Stephan Gasser* (Hg.), Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext, Fribourg [2009] S. 423–446, bes. S. 426 f., die auch zwei kurze Abschnitte aus dem *Ceremoniale* ediert (ebd. S. 441 f., dazu verschiedene Passagen in den Anmerkungen).

⁵ Vgl. die konzise, aber gute Gesamtdarstellung von *François Guex/Hermann Schöpfer/Alain-Jacques Czonz-Tornare*, Art. Freiburg (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 4 (2005) S. 715–724.

⁶ Die weiteren Bücher waren: „Martyrologium Romanum“, 1584; „Pontificale Romanum“, 1595/96; „Caeremoniale Episcoporum“, 1600; „Rituale Romanum“, 1614. Vgl. *Winfried Haunerland*, Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform, in: *Jürgen Bärsch/Benedikt Kranemann* in Verb. mit *Winfried Haunerland/Martin Klöckener* (Hg.), Geschichte der Liturgie in den Kirchen des Westens. Rituale Entwicklungen, theologische Konzepte und kulturelle Kontexte, Bd. 1: Von der Antike bis zur Neuzeit, Münster 2018, S. 481–513; *ders.*, Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung. Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Reform der Liturgie, in: *Martin Klöckener/Benedikt Kranemann* (Hg.), Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes, Bd. 1: Biblische Modelle und Liturgiereformen von der Frühzeit bis zur Aufklärung, Münster 2002, S. 436–465; *Martin Klöckener*, Die Liturgiereform von Trient und ihre Umsetzung in der Schweiz. Mit einem vergleichenden Ausblick auf die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *Mariano Delgado/Markus Ries* (Hg.), Karl Borromäus und die katholische Reform. Akten des Freiburger Symposiums zur 400. Wiederkehr der Heiligsprechung des

Die Erneuerungen haben sich unter anderem in dem hier behandelten Freiburger *Ceremoniale* niedergeschlagen, das beispielsweise die Einführung des römischen Messbuchs und Kalendariums bezeugt. Allerdings folgte man in der Saane-Stadt nicht in allen Punkten den neuen universalkirchlichen Vorgaben, sondern hielt an manchen liturgischen Eigentraditionen fest. Die Handschrift hat ihren besonderen Wert einerseits durch ihre spezifische Stellung in den genannten kirchen- und liturgiegeschichtlichen Zusammenhängen, ist andererseits aber auch für die Stadt Freiburg ein bedeutendes Dokument der Liturgie- und Frömmigkeitspraxis, informiert über Geistliche Spiele sowie andere lokale Gewohnheiten, über die gesellschaftliche Ordnung (etwa bei Prozessionen),⁷ die Topographie der Stadt und weitere Details.

Das *Ceremoniale* umfasst im ersten Teil einen längeren Abschnitt (f. 1^r–16^v), der sich mit den kirchlichen Festen beschäftigt. Dabei kommen diverse liturgische Aspekte zur Sprache, darüber hinaus aber auch – und zwar sehr umfassend – die Arbeitsruhe, die Erteilung von Dispensen, die Verlegung von Feiertagen bei Okkurrenz mit anderen Festen, die Verpflichtung zur Teilnahme an der Messe und mögliche Entschuldigungen, die verbotenen knechtlichen Arbeiten, Ausnahmen für die Landwirtschaft und die zu deren Erteilung Berechtigten, Strafen bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Arbeitsruhe sowie die Fest verkündigung an das Volk. Die liturgische Feier wird folglich in engem Zusammenhang mit der Arbeitsruhe und mit der moralischen Verpflichtung zur Einhaltung entsprechender Vorschriften gesehen.⁸ Insgesamt geht es hier um die kirchlich-liturgische Zeitstruktur, in die das gesamte Leben in der Stadt Freiburg und den von ihr abhängigen Pfarreien eingeordnet war.

Adressat des *Ceremoniale* ist das Stiftskapitel von St. Nikolaus, auch wenn im genannten Abschnitt der engere liturgische Rahmen, den man im Buchtyp „Zeremoniale“ erwartet, überschritten und die gesellschaftliche Einbettung der Weisungen sowie die Vernetzung mit den politischen Instanzen, allen voran mit dem Stadtrat, wiederholt thematisiert werden. Das Kapitel „De classibus festorum“ über die Festränge, das hier untersucht wird, konzentriert sich zwar auf die Feste im Kirchenjahr, hängt auch eng mit dem liturgischen Kalender zusammen und berücksichtigt dessen Ordnung der Feste nach ihrer Bedeutung, stellt aber kein liturgisches Kalendarium selbst dar.

Schutzpatrons der katholischen Schweiz. Freiburg/Schweiz, 24.–25. April 2009, Fribourg; Stuttgart 2010, S. 244–271, bes. S. 255–258.

⁷ Einzelne Hinweise bei Zehnder-Jörg, Kirchenschmuck, S. 429–431.

⁸ Zu dieser Fragestellung vgl. nach wie vor die Studie von Hans Huber, Geist und Buchstabe der Sonntagsruhe. Eine historisch-theologische Untersuchung über das Verbot der knechtlichen Arbeit von der Urkirche bis auf Thomas von Aquin, Salzburg 1958.

Vielmehr ist es verwandt mit Mandaten über die Heiligung von religiösen Festen, die der Rat der Stadt Freiburg und ähnlich die Bischöfe von Lausanne in ihren Synodalstatuten seit dem Mittelalter wiederholt erlassen haben.⁹ Im Abschnitt „De classibus festorum“ konzentriert sich das *Ceremoniale* auf die gottesdienstliche Feier und die kirchlich (und gesellschaftlich) gebotene Arbeitsruhe; wegen der nötigen Begrenzung des Beitrags wird nur diesen Aspekten nachgegangen, während die weiteren Fragen der Heiligung von Sonn- und Feiertagen einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben müssen.

2. Text und Edition des Abschnitts „De classibus festorum“

Im Folgenden wird der Abschnitt über die Festränge „De classibus festorum“ erstmals ediert. Dem lateinischen Text werden eine deutsche Übersetzung und ein Kommentar beigegeben. Im tabellarischen Anhang werden die Festränge dieser Ordnung mit zwei Quellen der Lausanner Liturgie verglichen: dem letzten gedruckten Missale der Diözese aus dem Jahr 1522 und dem achtbändigen Antiphonale von St. Nikolaus, das in den Jahren 1509–1517 entstanden ist. Dadurch wird die weitreichende Korrespondenz der Feiertagsordnung mit maßgeblichen liturgischen Feierbüchern aus Lausanne beziehungsweise von St. Nikolaus deutlich.¹⁰

Die Edition gibt den Text getreu wieder, auch bei einigen ungewöhnlichen Schreibweisen. Vereinheitlichungen werden nur bei „v“ (statt gelegentlichem „u“ als Konsonant) und bei der Großschreibung von Namen, Festen etc. vorgenommen. Kürzel werden konsequent aufgelöst. Die Zeichensetzung orientiert sich an der Handschrift, passt sie jedoch heutigen Gepflogenheiten an, wenn das Textverständnis dies verlangt.

⁹ Vgl. Charles Holder, *Quelques renseignements sur les fêtes religieuses et leur sanctification à Fribourg*, Fribourg 1896.

¹⁰ Der Verfasser beabsichtigt demnächst eine vollständige Edition dieser Quelle. Mit der Widmung dieser Teiledition und Studie an Mariano Delgado zur Vollendung seines 65. Lebensjahres wird einerseits eine Thematik, nämlich die Heiligenverehrung, aufgegriffen, die dem Kollegen an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz seit langer Zeit am Herzen liegt, und andererseits eine liturgiehistorische Quelle aus jener Stadt näher erschlossen, in der wir seit mehr als zwei Jahrzehnten in freundschaftlicher Verbundenheit gemeinsam wirken. – Ich danke Herrn Stefan K. Langenbahn, Schriftleiter des „Archiv für Liturgiewissenschaft“ (Sitz: Maria Laach), für den fachlichen Austausch während der Entstehung dieses Beitrags.

DIE FEIERTAGSORDNUNG DER STIFTSKIRCHE ST. NIKOLAUS

De classibus festorum (f. 1^v-3^r) CAPUT II.	Die Festränge Kapitel II
I. Cum itaque ut dictum lex divina inter christianos nullum certum diem nominavit, sed Ecclesiae ordinandum reliquerit, in decem classes secundum consuetudinem huius ditionis dies festos distribuemus, cum alij aliter disponant secundum suas consuetudines.	I. Weil deshalb, wie gesagt, das göttliche Gesetz unter den Christen keinen bestimmten Tag benannte, sondern ihn zu bestimmen der Kirche überließ, teilen wir die Festtage gemäß dem Brauch dieses Herrschaftsgebietes in zehn Ränge ein, während andere nach ihren Gewohnheiten anders vorgehen.
II. In prima classe ponimus tantum quatuor principalissima festa, Nativitatis domini, Paschae, Pentecostes, omnium Sanctorum, religiosissime celebranda.	II. In den ersten Rang ordnen wir nur die vier Hauptfeste ein: Geburt des Herrn, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen. Diese sind mit höchster Frömmigkeit zu begehen.
III. Secundae classis sunt Dominicae omnes per totum annum, quasi octavae resurrectionis Dominicae. [2 ^r]	III. Zum zweiten Rang gehören alle Sonntage das Jahr hindurch, gleichsam wie die Oktav der Auferstehung des Herrn.
IV. Tertiae, reliqua festa Christi Domini, ut sunt Circumcisionis, Epiphaniae, Praesentationis alias Purificationis Mariae, Conceptionis Christi alias Annunciationis, feria za Paschae et Pentecostes, Corporis Christi, Assumptionis et Nativitatis B. Mariae, S. Johannis baptistae, et de principali titulo Dedicationis, et Patroni cuiusque Parochiae, quae sunt solenniter colenda a Parochianis saltem loci, et a reliquis ibidem in dictis festis existentibus.	IV. Zum dritten Rang gehören alle übrigen Feste Christi, des Herrn, wie Beschneidung, Epiphanie, Darstellung, das anderswo Mariä Reinigung genannt wird, Empfängnis Christi, das anderswo Verkündigung heißt, der Ostermontag und der Pfingstmontag, Fronleichnam, Aufnahme und Geburt der seligen Maria, Johannes der Täufer und der Haupttitel der Kirchweihe sowie das Patronatsfest einer jeden Pfarrei. Diese sind wenigstens von den Pfarrangehörigen des Ortes feierlich zu begehen, ebenso von anderen, die sich dort an den genannten Festen aufhalten.
V. Quartae classis sunt S. S. Apostolorum principalia festa, ut S. S. Andreea, Thomae, Johannis Evangelistae, Matthiae, Jacobi et Philippi, ¹¹ Petri et Pauli, Jacobi maioris, Bartholomaei, Matthei, Simonis et Judae; quibus	V. Zum vierten Rang gehören die Hauptfeste der heiligen Apostel, welche sind: die hl. Andreas, Thomas, Johannes der Evangelist, Matthias, Jakobus und Philippus, Petrus und Paulus, Jakobus der Ältere, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas. Diesen rechnen

¹¹ Handschriftlich über der Zeile mit den Zahlen 3, 2 und 1 markiert, sodass die richtige Reihenfolge „Philippi et Jacobi“ sein soll.

De classibus festorum (f. 1^v–3^r) CAPUT II.	Die Festränge Kapitel II
connumeramus S. Stephani, et S. Laurentij.	wir die Feste des hl. Stephanus und des hl. Laurentius hinzu.
VI. Quintae classis, S. S. Innocentium, S. Mariae Magdalene, Michaëlis, Martini Episcopi, et Catharinae, S. Nicolaj in Decembri, quibus addimus feriam 3am Paschae, et Pentecostes. Et superiora quidem omnia, vel ab universalis Ecclesia instituta sunt, vel recepta ubique sub pracepto feriantur.	VI. Zum fünften Rang gehören die Feste der hl. Unschuldigen Kinder, der hl. Maria Magdalena, des Michael, des Bischofs Martin sowie der Katharina, des hl. Nikolaus im Dezember. Zu diesen rechnen wir auch den Osterdienstag und den Pfingstdienstag. Und alle vorgenannten Feste, seien sie von der Universalkirche eingesetzt oder überliefert, sind überall gebotene arbeitsfreie Tage.
VII. In 6a classe numerantur festa diocesana, in diocesi ferianda, quae adhuc sunt de consuetudine, in urbe licet parum religiose observentur, ut Conceptionis B. Mariae, S. Sylvestri, S. Antonij, Sebastiani, Georgij, Marci, Visitationis B. Mariae, S. Theoduli, S. Mauricij, S. Lucae, et festa utraque Inventionis et Exaltationis S. Crucis, quibus addimus et ditionalia instituta a Magistratu, ob victoriam obtentam in Granson die 20 Martij, et victoriam Moretanam die 22 Junij, quae in conscientia non obligant, et libera essent relinquenda post sacrum circa nonam aut decimam, ne oneraretur populus festorum multitudine, si ad ordinarij consensum accederet magistratus et populi.	VII. Zum sechsten Rang zählen die Diözesanfeste, die in der Diözese arbeitsfrei sind, die bisher aufgrund von Gewohnheit bestehen, allerdings in der Stadt [Freiburg] mit wenig frommem Eifer begangen werden: die Feste Empfängnis der seligen Maria, hl. Sylvester, hl. Antonius, Sebastian, Georg, Markus, Heimsuchung der seligen Maria, hl. Theodul, hl. Mauritius, hl. Lukas sowie die beiden Feste Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung. Diesen rechnen wir auch die in diesem Herrschaftsgebiet begangenen, vom Stadtrat eingesetzten Feste wegen des Sieges von Grandson am 2. März und des Sieges von Murten am 22. Juni hinzu, die nicht im Gewissen verpflichtend sind. Es bestünde die Freiheit, sie nach dem Gottesdienst um die 9. oder 10. Stunde zu beenden, damit das Volk nicht durch die Zahl der Feste übermäßig belastet würde, wenn der Zustimmung des Ordinarius ebenfalls der Stadtrat und das Volk beipflichten würden.
VIII. In 7a recensemus item festa diocesana quidem, ut quae fuerunt observata olim sub pracepto, quia vero hodie in urbe per contrariam consuetudinem sunt abrogata, etiam abrogata sunt in ditione hac, nisi essent alias de principali titulo alicuius loci. Et sunt haec in	VIII. Zum siebten Rang zählen wir ebenfalls Diözesanfeste, die früher als geboten gehalten wurden. Weil sie aber heute in der Stadt durch eine gegenteilige Gewohnheit abgeschafft sind, sollen sie auch in diesem Herrschaftsgebiet abgeschafft werden, außer wenn sie irgendwo Haupttitel eines Ortes

DIE FEIERTAGSORDNUNG DER STIFTSKIRCHE ST. NIKOLAUS

De classibus festorum (f. 1^v-3^r) CAPUT II.	Die Festränge Kapitel II
<p>Lausannensi Catalogo olim recensebantur praeter superiora Diocesanæ, nempe S. Thomae Cantuariensis, S. Vincenti, Conversionis S. Pauli, Cathedra Petri, Johannis ante portam latinam, [2^v] S. Barnabæ, S. S. Johannis et Pauli, et Vincula Petri, Decollationis S. Johannis baptistæ, S. Francisci, S. Clementis.</p>	<p>sein sollten. Im Verzeichnis von Lausanne wurden neben den oben genannten diözesanen Festen früher die folgenden aufgeführt: hl. Thomas von Canterbury, hl. Vinzenz, Pauli Bekehrung, Kathedra Petri, Johannes vor der lateinischen Pforte, hl. Barnabas, die hl. Johannes und Paulus und Petri Kettenfeier, Enthauptung des hl. Johannes des Täufers, hl. Franziskus, hl. Clemens.</p>
<p>IX.</p> <p>Ex dictis tamen retinendum esse tanquam festum Diocesanum et ferandum a populo praecipimus festum S. S. Johannis et Pauli, tum quia capita eorum habemus certa fide, quas reliquias non possumus honore afficere, quod creandis officijs alias magistratus adesse non posset nisi feriaretur; tum quod proprie vocentur et apud Germanos propter tempestates arcendas¹² ... et sint in magna veneratione in omnibus adhuc Parochijs in quorum gravibus¹³ caeteris abrogatis merito hoc retineri debet. Qui et admonendi, ut instituant eo die festo processionem ad D. Nicolaum in urbe pro veneratione reliquiarum.</p>	<p>IX.</p> <p>Wir schreiben vor, dass von den genannten Festen jedoch das Fest der hl. Johannes und Paulus als Diözesanfest beizubehalten und mit Arbeitsruhe vom Volk zu begehen ist, zum einen, weil wir gemäß sicherem Glauben ihre Häupter besitzen; diesen Reliquien können wir nicht die gebotene Ehre erweisen, weil bei dem vorzusehenden Gottesdienst der Stadtrat nur anwesend sein kann, wenn Arbeitsruhe herrscht. Zum anderen weil sie eigens auch bei den Deutschsprachigen zur Abwehr von Unwettern angerufen ... und in allen Pfarreien bis heute hoch verehrt werden; unter deren wichtigsten Festen soll dieses bei Abschaffung der übrigen Feste zu Recht beibehalten werden. Diese [d.h. die Pfarreien] sind auch zu ermahnen, dass sie an diesem Festtag eine Prozession nach St. Nikolaus in der Stadt zur Verehrung der Reliquien einrichten.</p>
<p>X.</p> <p>Etsi grave videretur, novum festum olim consuetudine abrogatum in urbe illud restituere, posset eius loco victoria in Moreto obtenta feriarj proxima vel antecedente Dominica, vel aliud eius loco abrogarj, malimus plura, ut omnia fere 6ae classis, si clero, magistratu, et plebi placeret, alias si non tam multa in 6ae classis permittimus, ut</p>	<p>X.</p> <p>Auch wenn es schwierig erscheinen könnte, jenes früher aufgrund von Gewohnheit abgeschaffte Fest in der Stadt wiedereinzuführen, könnte an seiner Stelle die am Festtag des Sieges von Murten vorgesehene Arbeitsruhe am nächstfolgenden oder am vorhergehenden Sonntag gehalten oder ein anderes Fest dafür abgeschafft werden. Doch ziehen wir es vor, dass fast alle Feste des sechsten Ranges, wenn dies dem Klerus, dem Stadtrat</p>

¹² Die folgenden beiden Wörter sind nicht zu entziffern.

¹³ Wort nicht sicher zu identifizieren.

De classibus festorum (f. 1^v–3^r) CAPUT II.	Die Festränge Kapitel II
festum S. Johannis et Pauli grave non videri cuique debeat.	und dem Volk gefallen sollte, ¹⁴ erlauben wir, dass das Fest der hl. Johannes und Paulus nicht einem jeden als Belastung erscheinen soll.
XI. In 8a classe sunt festa localia patronorum Parochialium Ecclesiarum secundaria, ferienda duntaxat usque ad finitum sacram in istis locis, ut ubi S. Petrus Apostolus est patronus, eius Cathedra et vincula; ubi S. Paulus eius conversionis festum; ubi S. Johannis baptista eius decollationis; ubi S. Johannis Evangelista eius festum ante portam latinam; ubi Stephanus, ibi eius inventionis; ubi Martinus confessor eius translationis. Etc. Sufficit enim solenniter principalia serventur per totum diem. His adjicimus diem paraclete, diem commemorationis omnium Animarum, feriandum usque ad finitum sacram.	XI. Zum achten Festrang gehören die lokalen Zweitfeste der Patronen der Pfarrkirchen. An den betreffenden Orten ist bis nach dem Ende des Gottesdienstes Arbeitsruhe zu halten. Dort, wo der hl. Apostel Petrus Patron ist, gilt dies für Kathedra Petri und Petri Kettenfeier; beim hl. Paulus für das Fest seiner Bekehrung; beim hl. Johannes dem Täufer für das Fest seiner Enthauptung; bei Johannes dem Evangelisten für sein Fest vor der lateinischen Pforte; wo Stephanus, für die Auffindung [seiner Gebeine]; beim Bekenner Martin für seine Übertragung usw. Es genügt nämlich, dass die Hauptfeste feierlich den ganzen Tag hindurch begangen werden. Diesen rechnen wir Karfreitag und Allerseelen hinzu, an denen bis nach Ende des Gottesdienstes Arbeitsruhe zu halten ist.
XII. In 9a classe numerantur festa contribulum, et confraternitatum, quae solent feriari singulares sanctos patronos, ad quae nemo sub praecepto obligatur; sed sub mulcta ab ipsis tribubus imposta, quae magistratus prohibere poterit, cum sufficiat, ut auditio sacro ad labores redire possint. [3 ^r]	XII. Zum neunten Festrang werden die Feste der Vereinigungen und Bruderschaften gerechnet, an denen gewöhnlich an den Festtagen der einzelnen heiligen Patrone Arbeitsruhe herrscht, wozu aber niemand durch ein Gebot verpflichtet ist. Allerdings können jene Vereinigungen eine Strafe auferlegen. Der Stadtrat kann sie jedoch unterbinden, weil es reicht, dass die Gläubigen nach dem Hören des Gottesdienstes zur Arbeit zurückkehren können.
XIII. In 10, denique ponuntur festa instituta a laicis ex devotione propter tempes- tates; haec abrogamus voto mutato fe riandi ijs diebus in processionem, cui vel pater vel mater familias ex singulis	XIII. Zum zehnten Festrang rechnen wir schließlich die Feste, die von Laien aus Gründen der Frömmigkeit wegen Unwettern eingerichtet worden sind. Diese schaffen wir ab und wandeln das Gelübde der Arbeitsruhe an

¹⁴ Der Sinn des lateinischen Textes ist nicht klar.

DIE FEIERTAGSORDNUNG DER STIFTSKIRCHE ST. NIKOLAUS

De classibus festorum (f. 1^v-3^r) CAPUT II.	Die Festränge Kapitel II
aedibus intersint, sub mulcta instituenda; postea licitum sit redire ad labores; propter tempestates vero consulitur ut erigant crucem aliquam in apto loco, ad quam processiones habeant, in qua inclusus sit Agnus Dei, idque in omnibus Parochijs.	jenen Tagen in eine Prozession um, an der entweder der Vater oder die Mutter der Familie aus den einzelnen Häusern teilnimmt; hierzu ist eine Verpflichtung unter Strafe vorzusehen. Danach sei es erlaubt, zur Arbeit zurückzukehren. Wegen der Unwetter wird aber empfohlen, dass man ein Kreuz an einem geeigneten Ort errichtet, zu dem die Prozessionen ziehen; darin soll ein Agnus Dei eingeschlossen werden. Und dies geschehe so in allen Pfarreien.
XIV. Praeter superiora festa (nonnulli qui sibi quotidiano labore victimum quaerunt damnum non exiguum patientur, dum per huiusmodi dies alioquin satis multi otiosi esse coguntur) nulla patientur Parochi deinceps institui absque Episcopi et magistratus concessione, alias servare eiusmodi nemo sit obligatus.	XIV. Über die vorgenannten Feste hinaus (manche, die ihren Lebensunterhalt durch tägliche Arbeit verdienen müssen, erleiden nicht geringen Schaden, weil sie ja im Übrigen gezwungen werden, diese Tage hindurch untätig zu sein) sollen die Pfarrer fortan keine Einrichtung neuer Feste ohne Zustimmung des Bischofs und des Stadtrats mehr zulassen; andernfalls ist niemand verpflichtet, diese einzuhalten.
XV. Calendarium secundum menses in tabella scriendum per annum, in quo saltem a populo, et quatenus ferandum poni debet.	XV. Ein nach Monaten geordnetes Kalendarium für das ganze Jahr soll abgefasst werden. Darin ist wenigstens aufzuzeichnen, wann vom Volk und in welcher Weise die Arbeitsruhe einzuhalten ist.

3. Kommentar

Zu Nr. I:

Der Abschnitt beginnt mit einem Rückverweis darauf, dass die Ordnung der Zeit nicht auf göttlichem Gesetz beruht, sondern der Kirche überlassen ist. Eine entsprechende Aussage findet sich im vorausgehenden cap. I, n. IV und V, der zufolge das göttliche Gesetz und das Naturgesetz zwar dazu verpflichten, arbeitsfreie Tage zu halten, dafür aber keinen bestimmten Tag definieren. Deshalb fiel es der Kirche zu, so argumentiert das *Ceremoniale*, die Feiertage

festzulegen.¹⁵ Im Freiburger Herrschaftsgebiet¹⁶, also der Stadt und der Alten Landschaft, die bis um das Jahr 1600 insgesamt 22 Pfarreien umfasste¹⁷, die ebenfalls der Freiburger kirchlichen Autorität unterstanden, entwirft das *Ceremoniale* eine Festeinteilung mit zehn verschiedenen Rängen. Sie wird mit dem eigenen Brauch begründet, „während andere nach ihren Gewohnheiten anders vorgehen“. Damit könnte das *Ceremoniale* einerseits auf Gebiete mit anderen Gewohnheiten anspielen, aber auch etwa die Synodalkonstitutionen der Diözese Lausanne von 1447 (1494 veröffentlicht) meinen, die lediglich zwei Festklassen kennen: die feierlichen und die halbfeierlichen Feste.¹⁸ Unter den üblichen Festrängen ist die Einteilung in zehn Festklassen ungewöhnlich und bisher auch nicht aus anderen Quellen bekannt.¹⁹

„De classibus festorum“ steht teils in Verbindung mit den im Kalendarium der Diözese Lausanne, zu der Freiburg gehörte, geltenden liturgischen Ordnung der Festränge, erweist sich teils aber auch als eigenständig.²⁰ Auf das liturgische Kalendarium rekurriert das *Ceremoniale* im Teil über das

¹⁵ Vgl. *Ceremoniale*, cap. I: „IV. Sed sicut lex divina et naturae obligat ad feriandum, non ita tamen certum diem determinat, quia natura non docet, hunc diem magis quam alium ad cultum Dei externum deputandum. – V. Si itaque legi naturae et divinae satisfaciendum erat, illa vero nullum certum diem praescribat, positiva lege Ecclesiae ad divinum externum cultum exercendum aliquot dies erant determinandi“ (f. 1^r).

¹⁶ Mit „huius ditionis“ ist eben dieses Herrschaftsgebiet gemeint. Weiter unten wird noch von den „ditionalia instituta a Magistratu“ gesprochen (n. VII; vgl. unten), also Anordnungen des Rates mit Gültigkeit für die gesamte Freiburger Herrschaft. Später bei der Dispens von der Arbeitsruhe (cap. XIV, n. IV) wird geregelt, dass nur der bischöfliche „vicarius“ (Stellvertreter) bestimmte Weisungen für die ganze „ditio“ erlassen kann, der Dekan hingegen für das Dekanat, die Pfarrer für ihre Pfarreien (f. 12^r). Im Teil über das Offizium (Stundengebet), cap. „De translatione officii, et festi“, n. VIII, wird ausdrücklich von der „ditio Friburgensis“ gesprochen (f. 20^r).

¹⁷ Vgl. *Ernst Tremp*, Alte Landschaft (FR), in: HLS 1 (2002) S. 258f. Siehe auch *Pierre de Zurich*, Les „anciennes terres“ de Fribourg, in: Nouvelles étrennes fribourgeoises 75 (1942) S. 22–31, der auf die variierende Zahl hinweist und für das Ende des 16. Jahrhunderts 24 Pfarreien annimmt; *Peter Boschung*, Die Alte Landschaft Freiburg, in: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks 52 (1982/83) S. 253–294; *Zehnder-Jörg*, Kirchenschmuck, S. 423–426; *Steinauer*, Republik der Chorherren, S. 90–104. Exemplarische Untersuchungen über die Beziehung des Stiftskapitels zu den Pfarreien bieten *Jacques Rime*, Le Chapitre Saint-Nicolas et la paroisse de Belfaux, in: *Steinauer/von Gemmingen* (Hg.), Le Chapitre Saint-Nicolas, S. 349–362; *François Rime*, Le Chapitre de Saint Nicolas et la paroisse de Broc, ebd., S. 363–376.

¹⁸ Vgl. *Holder*, Fêtes religieuses, S. 6f.

¹⁹ Zu den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Festgraden in der Liturgie vgl. *Philipp Harmoncourt*, Der Kalender, in: *Ders./Hansjörg Auf der Maur*, Feiern im Rhythmus der Zeit II/1, Regensburg 1994, S. 9–63, hier S. 52f. Siehe auch *Hermann Grotefend*, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1: Glossar und Tafeln, Hannover 1891, S. 61f.

²⁰ Zu den Festrängen in den Lausanner liturgischen Quellen vgl. u.a. *Pascal Ladner*, Ein spätmittelalterlicher Liber Ordinarius Officii aus der Diözese Lausanne, in: ZSKG 64 (1970) S. 1–103, 185–281, hier das Sanctorale, S. 185–265 (leider sind der angekündigte Kommentar und die Register nicht erschienen, was die Benutzung dieser wichtigen Quelle aus Neuchâtel sehr erschwert). Vgl. auch das Kalendarium von Lausanne bei *Hermann Grotefend*, Zeitrechnung des

Offizium (Stundengebet), wenn die Festgrade gemäß allgemeinem Brauch folgendermaßen bezeichnet werden: „Fit autem de solemnī, duplī, novem lectionū sive semiduplī, simplici sive trium lectionū; de Dominica, Feria, Vigilia, Octava.“²¹ In dem hier behandelten Abschnitt ordnet das *Ceremoniale* die Feste und liturgischen Tage jedoch nicht nach diesem Schema.

Das *Ceremoniale* bietet darüber hinaus an zwei weiteren Stellen eine Einteilung der Festränge, die sich an der 10-Klassen-Ordnung orientiert, sich aber im Wesentlichen auf die ersten drei Festränge beschränkt; deren Um schreibung weicht allerdings mehrfach von der 10-Klassen-Ordnung ab. In beiden Fällen geht es um die Bestimmung des liturgischen Vorstehers an wichtigen Festen, im ersten Fall für das Offizium (so im Kapitel „De speciālibus ministris horarum canonicarum: De Rectore Chori, vel officiatore“; f. 26^v), im zweiten Fall für die Messe („De ministris principalis missae, in peculiaribus festis diebus“; f. 108^v). Neben der genauen Darstellung der drei ersten Festränge („classis“) wird für weitere liturgische Tage nur eine summarische oder überhaupt keine Rangbestimmung vorgenommen.²² Im Offiziumsteil gehören zum 1. Rang: Empfängnis Mariens, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Allerheiligen und die Übertragung des hl. Nikolaus („Conceptionis Beatae Mariae, Nativitatis Domini, Paschae, Pentecostes, Corporis Christi, Omnium Sanctorum, Translationis S. Nicolaj“, f. 26^v, n. I). Im Teil über die Messe wird außerdem das Fest der Beschneidung des Herrn („Circumcisionis Domini“, f. 108^v, n. II) hinzugerechnet, das im Offiziumsteil zum 2. Rang gehört.

Dem 2. Rang werden im Abschnitt über das Offizium zugeordnet: Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, die drei Marienfeste Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt („Circumcisionis domini, Epiphaniae, Ascensionis domini, Annunciationis, Assumptionis, Nativitatis Beatae Mariae“, f. 26^v, n. II). Im Teil über die Messe werden zusätzlich Johannes der Täufer und bei den Marienfesten Heimsuchung Mariens („Visitationis Mariae“) genannt (f. 108^v, n. III). In der 10-Klassen-Ordnung erscheint das Geburtsfest Johannes des Täufers erst in der 3. Klasse (ebd. n. IV), Mariä Heimsuchung gar erst in der 6. Klasse (ebd. n. VII).

Im 3. Rang finden sich im Offiziumsteil zum einen Heiligenfeste, zum anderen noch Festtage, die mit dem Herrenjahr zusammenhängen: Erzmärtyrer Stephanus, Reinigung Mariens, die Montage nach Ostern und nach

deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 2,1: Kalender der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und Skandinaviens, Hannover 1892, S. 94–98.

²¹ Vgl. das Kapitel „De horis canonici secundum quasdam qualitates. De varietate officii“, n. II (f. 18^{r–v}). Vgl. *Haroncourt*, Kalender, S. 52f.

²² Vgl. die tabellarische Übersicht im Anhang dieses Beitrags.

Pfingsten, der Oktavtag von Fronleichnam, Dreifaltigkeit, hl. Nikolaus, Kirchweihe und hl. Katharina („S. Stephani Protomartyris, Purificationis Mariae, feria 2a paschae, 2a Pentecostes, Octava Eucharistiae, S. Trinitatis, S. Nicolaj Patroni, Dedicationis Templi, S. Catharinae Patronae“, f. 26^v, n. III). Das Dreifaltigkeitsfest fehlt im Teil über die Messe (f. 108^v) ebenso wie in der 10-Klassen-Ordnung.

Außerdem werden im Offiziumsteil die Regeln für alle anderen Sonntage im Jahreslauf, weitere nicht explizit aufgeführte Festtage, Feste mit neun Lesungen, solche mit drei Lesungen und schließlich die Wochentage im Jahreslauf formuliert, wobei aber nicht mehr weiter nach Festrängen differenziert wird (f. 26^v, n. IV). Im Teil über die Messe ist die Aufzählung dieser weiteren Tage und Feste genauer. Zunächst wird festgehalten, dass einige Feste und liturgische Tage als „nicht feierlich“ (*In non solennibus*; f. 108^v) gelten. Dies sind im Einzelnen die Sonntage das Jahr hindurch, die Gedenktage der Siege von Grandson und Murten, die sonst nur im Verzeichnis mit den 10 Festrängen vorkommen, die Wochentage ab Aschermittwoch, der Gründonnerstag, der Karfreitag, die Samstage vor Ostern und Pfingsten sowie Allerseelen („Dominicis per annum, Victoriae in Granson et Morat. Ferijs cinerum, et Caenae Domini, Parasceves, Sabbatho Paschae et Pentecostes, die animarum omnium“; f. 108^v).

Wie mit den genannten Abweichungen innerhalb desselben liturgischen Regelwerks faktisch umgegangen wurde, ist aus der Quelle nicht ersichtlich. Da das Interesse der beiden Festranglisten in den Teilen für das Offizium und für die Messe nicht vollständig alle Feste erfasst, sondern sich auf den Vorsteher der verschiedenen liturgischen Feiern konzentriert, könnte das Verzeichnis mit den 10 Festrängen zu Beginn der Handschrift Vorrang gehabt haben.

Zu Nr. II:

Dass die vier Herrenfeste Geburt des Herrn, Ostern, Pfingsten und das kollektive Heiligenfest Allerheiligen, das in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Liturgie besondere Wertschätzung genoss²³, dem ersten Festrang zugeordnet werden, verwundert nicht²⁴. Bemerkenswert ist hingegen, dass,

²³ Vgl. Hansjörg *Auf der Maur*, Feste und Gedenktage der Heiligen, in: *Harnoncourt/Auf der Maur*, Feiern im Rhythmus der Zeit, S. 65–357, hier S. 130f.

²⁴ Zu einzelnen Elementen szenischer Liturgie in Freiburg an bestimmten hohen Festen vgl. Stephan Gasser/Katharina Simon-Muscheid/Alain Fretz, Bildwerk und Liturgie in der Freiburger Nikolauskirche, in: Steinauer/von Gemmingen (Hg.), Le Chapitre Saint-Nicolas, S. 479–495.

wie oben gezeigt, in den Teilen für das Offizium und die Messe weitere Feste zur ersten Kategorie gehören. Wenn Empfängnis Mariens (8. Dezember) dabei erscheint, handelt es sich zweifellos um eine lokale Besonderheit. Sie hat möglicherweise ihren Grund darin, dass der Abt des Zisterzienserklusters Altenryf (Hauterive), das eine enge Verbindung mit der Stadt Freiburg und der Stiftskirche St. Nikolaus unterhielt, an diesen Tagen der ordentliche Zelebrant für das Offizium und die Messe war.²⁵ Des Weiteren rechnen der Offiziums- und der Messteil von den gesamtkirchlichen Festen Fronleichnam hinzu, das angesichts der blühenden Eucharistiefreimigkeit, die sich unter anderem in der Fronleichnamsprozession als ein Höhepunkt des Kirchenjahres zeigte, eine hohe Bedeutung innehatte, während dieser Tag der Eucharistieverehrung in der Liste mit 10 Festrängen erst in der 3. Klasse erscheint. Schließlich wird ebenfalls in den beiden anderen Listen das lokal-kirchlich bedeutende Fest der Translation der Reliquien des hl. Nikolaus angeführt; dabei handelt es sich um die Übertragung der Armreliquie von der Abtei Hauterive in die Stiftskirche, die am 2. März 1506 unter nicht völlig geklärten Umständen stattfand;²⁶ der liturgische Festtermin war jedoch der 9. Mai, der Gedenktag der Übertragung der Reliquien des Bischofs Nikolaus von Myra nach Bari.

Zu Nr. III:

Dem 2. Festrang werden alle Sonntage im Jahr zugeordnet. Damit setzt das *Ceremoniale* eine Sonntagstheologie voraus, die in der späteren liturgischen Praxis infolge der Überwucherung des ersten Tags der Woche durch die Heiligenfeste weithin verloren ging und erst durch das Zweite Vatikanische Konzil²⁷ wiederhergestellt sowie theologisch neu im Pascha-Mysterium Jesu Christi fundiert wurde.

Im gleichen Rang erscheint der Oktavtag von Ostern, in der damaligen Zählung der erste Sonntag nach Ostern. Ungewöhnlich ist hier der Plural

²⁵ Vgl. „Ceremoniale“, f. 108v.

²⁶ Vgl. u.a. *Hermann Schöpfer*, Ein Freiburger Kathedralschatzinventar von 1661, in: Freiburger Geschichtsblätter 62 (1979/80) S. 137–175, hier S. 153–156; *Yvonne Lehnher/Gérard Pfulg*, Reliquien und Reliquiare, in: *Trésor de la Cathédrale Saint-Nicolas de Fribourg. Der Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters in Freiburg* [Ausstellung Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg vom 22. Juni bis zum 9. Oktober 1983], Fribourg 1983, S. 104–110, hier S. 106f.; *Kathrin Utz Tremp*, Un nom, des images et des reliques, in: *Jean Steinauer*, Saint Nicolas. Les aventures du patron de Fribourg, Fribourg 2005, S. 19–38, bes. S. 28–34; *Ivan Andrey*, Le trésor de Saint-Nicolas et le chapitre, in: *Steinauer/von Gemmingen* (Hg.), Le Chapitre Saint-Nicolas, S. 469–478, hier S. 471f.; *Steinauer*, Republik der Chorherren, S. 11–14.

²⁷ Vgl. die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum concilium“, Art. 106.

„octavae“, der sonst nirgends im *Ceremoniale* gebraucht wird. Das Wort kann allerdings nicht die gesamte Osteroktav meinen, weil der Montag und Dienstag der Osteroktav an rangniedrigerer Stelle noch eigens genannt werden.

Zu Nr. IV:

Auch im 3. Festrang erscheinen zunächst Christusfeste. Genannt werden: Beschneidung des Herrn (1. Januar), Epiphanie (6. Januar), Darstellung des Herrn, für das die anderswo übliche Bezeichnung Reinigung Mariens hinzugefügt wird (2. Februar), und Empfängnis Christi, das andernorts als Verkündigung (des Herrn) bekannt ist (25. März).²⁸ An dieser Stelle wird nicht näher auf die besondere Feier des Epiphaniefestes mit dem fest verankerten Dreikönigsspiel unter Beteiligung des Klerus und der militärischen Prozession eingegangen; doch wird dieses mit der Liturgie verbundene Brauchtum später im *Ceremoniale* detailliert behandelt.²⁹ Weiterhin gehören in diesen Rang der Ostermontag und der Pfingstmontag; sie bilden gemäß dem zeitgenössischen Verständnis zusammen mit den folgenden Dienstagen, die allerdings erst im 5. Festrang erscheinen, das Auferstehungs- und das Pfingstriduum.³⁰ Ebenfalls erscheint hier das im 13. Jahrhundert universalkirchlich eingeführte Fest Fronleichnam. Mit Aufnahme Mariens in den Himmel

²⁸ Das Fest wurde in der Kathedrale von Lausanne, dem seit der Reformation aufgegebenen Bischofssitz, besonders gefeiert (vgl. *Emmanuel Dupraz*, *La Cathédrale de Lausanne. Étude historique*, Lausanne 1906, S. 349f.; *Emmanuel-Stanislas Dupraz*, *La Cathédrale de Lausanne. Histoire – art – culte*, Lausanne 1958, S. 239–250, bes. S. 240f.), was aber für Freiburg keine Rolle zu spielen scheint. Zum Fortleben der Feier des 25. März auch nach der Reformation bis in die neueste Zeit hinein vgl. ebd., S. 251–268. Allgemein zur Marienverehrung an der Kathedrale von Lausanne im Mittelalter: *Jean-Daniel More rod*, *Genèse d'une principauté épiscopale. La politique des évêques de Lausanne (IX^e–XIV^e siècle)*, Lausanne 2000, S. 488–494, 506–509.

²⁹ Ausführlich im Abschnitt: „De Processione militari repraesentativa Magorum, in die Epiphaniae“ (f. 71^v–73^r). Vgl. dazu *Norbert King*, Dürfen Geistliche auch Könige sein? Das Kapitel von St. Nikolaus und das Freiburger Dreikönigsfest (16.–20. Jahrhundert), in: *Steinauer/von Gemmingen* (Hg.), *Le Chapitre Saint-Nicolas*, S. 455–465, bes. S. 459f.; zuvor schon *ders.*, Mittelalterliche Dreikönigsspiele. Eine Grundlagenarbeit zu den lateinischen, deutschen und französischen Dreikönigsspielen und -spielszenen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Freiburg/Schweiz 1979, bes. Bd. 1, S. 114f.; *ders.*, Epiphanie. Spieltradition und Brauchtum in der Region Freiburg (Schweiz), in: Zeitschrift für deutsche Philologie 107 (1988) S. 92–105; *Yvonne Schärme li*, Königsbrauch und Dreikönigsspiele im welschen Teil des Kantons Freiburg, Freiburg/Schweiz 1988, bes. S. 146–155; *Dominik Fugger*, Das Königreich am Dreikönigstag. Eine historisch-empirische Ritualstudie, Paderborn 2007, bes. S. 36f. 75f. 192–198.

³⁰ Ein Leidenstriduum (Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag) ging diesem österlichen Triduum voraus. Vgl. *Balthasar Fischer*, Vom einen Pascha-Triduum zum Doppel-Triduum der heutigen Rubriken, in: *Ders./Johannes Wagner* (Hg.), *Paschatis sollemnia. Studien zu Osterfeier und Osterfrömmigkeit*, Basel [u. a.] 1959, S. 146–156; kurz auch: *Hansjörg Auf der Maur*, Feiern im Rhythmus der Zeit I. Herrenfeste in Woche und Jahr, Regensburg 1983, S. 117f.

(15. August) und Geburt Mariens (8. September)³¹ werden zwei der in der kirchlichen Tradition wichtigsten Marienfeste mit in diesem Rang geführt, dazu der biblische Heilige Johannes der Täufer (24. Juni). Im selben Rang stehen der Haupttitel der Kirchweihe sowie die Pfarrpatrone. Die Aussage, dass die ortsansässigen Pfarrangehörigen sowie Gäste, die an den betreffenden Tagen in der Pfarrei weilen, diese Feste feierlich begehen sollen, bezieht sich wohl auf die beiden letztgenannten Anlässe, die eine Ortsbindung voraussetzen.

Zu Nr. V:

Nach den Christusfesten und einigen wenigen herausragenden Heiligenfesten ordnet das *Ceremoniale* weitere hervorgehobene Heilige dem 4. Festrang zu. Die Hauptfeste (nicht die Zweitfeste³²) der Apostel werden sämtlich in kalenderischer Reihenfolge aufgeführt, beginnend mit dem Advent: Andreas (30. November), Thomas (21. Dezember), Johannes der Evangelist (27. Dezember), Matthias (24. Februar), Jakobus und Philippus (1. Mai), Petrus und Paulus (29. Juni), Jakobus der Ältere (25. Juli), Bartholomäus (24. August), Matthäus (21. September), Simon und Judas (28. Oktober). Hatte die römische Liturgie in der Spätantike nur einige wenige Apostel liturgisch verehrt, wurden im Frühmittelalter im Frankenreich alle Apostel mit einem eigenen Fest versehen.³³ In dieser Tradition steht auch das Freiburger *Ceremoniale*.³⁴

³¹ Dieses Fest war der Titel der Kathedrale Notre-Dame von Lausanne; vgl. *Dupraz*, 1906, S. 349; *ders.*, 1958, S. 240f.; *Braun* (Hg.), *Le diocèse de Lausanne*, S. 22; *Arnaud Join-Lambert/Martin Klöckener*, *Le chant liturgique de la cathédrale de Lausanne avant la Réforme*, in: *Claire Huguenin* (Hg.), *Musique et orgues à la cathédrale de Lausanne. Recueil publié par la Fondation pour les nouvelles orgues de la cathédrale de Lausanne, à l'occasion de leur inauguration*, Genève 2003, S. 87–95, hier S. 89 (mit Planche 20a).

³² Zu den Zweitfesten vgl. unten Nr. XI.

³³ Vgl. *Pierre Journe*, *Le Sanctoral du sacramentaire de la collection Phillipps*, in: *Paul De Clerck/Éric Palazzo* (Hg.), *Rituels. Mélanges offerts à Pierre-Marie Gy, o.p.*, Paris 1990, S. 347–356, bes. S. 349; *Martin Klöckener*, *L'importance des sources liturgiques pour la connaissance de la pensée et des mentalités médiévales*, in: *Hélène Bricout/Martin Klöckener* (Hg.), *Liturgie, pensée théologique et mentalités religieuses au haut Moyen Âge. Le témoignage des sources liturgiques*, Münster 2016, S. 13–47, bes. S. 27–29.

³⁴ Hingewiesen sei auf den von 1648 bis 1651 im Atelier von Claude Fréchot erstellten Zyklus der Apostelbilder in der Stiftskirche St. Nikolaus oberhalb des Hauptschiffs, der auf seine Weise die Hochschätzung der Apostel im liturgischen Raum ausdrückt. Die dortigen Bilder sind nicht mit der hier verzeichneten Liste identisch, wenn etwa Paulus ebenfalls unter den zwölf Aposteln erscheint und – außer Judas Iskariot, wie allgemein üblich – auch Judas Thaddäus fehlt. Der Bilderzyklus präsentiert, jeweils von vorn nach hinten, auf der linken Seite: Petrus, Paulus, Andreas, Jakobus (den Älteren), Johannes, Thomas; auf der rechten Seite: Jakobus (den Jüngeren), Philippus, Bartholomäus, Matthäus, Simon, Matthias. Vgl. auch *Marcel*

Zwei weitere Heilige, die seit der Alten Kirche in der römischen beziehungsweise römisch-fränkischen Liturgie besonders verehrt wurden, stehen im selben Festrang wie die Apostel: der Erzmärtyrer Stephanus (26. Dezember) und der römische Märtyrer Laurentius (10. August). Die Heiligen dieses Festrangs sind durchgängig in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kalendarien eingetragen; Freiburg folgt dem allgemeinen Usus.

Zu Nr. VI:

Die Heiligen im 5. Festrang sind teils generell in Kalendarien zu finden wie die Unschuldigen Kinder (28. Dezember), die ebenfalls biblische Heilige Maria Magdalena (22. Juli), der Erzengel Michael (29. September) und Bischof Martin von Tours (11. November). Mit den Festen der Katharina von Alexandrien (25. November) und des Nikolaus am 6. Dezember, dem Hauptfest dieses Heiligen, wird ein lokaler Bezug hergestellt, denn beide sind Patronen der Stadt und der Kirche. Die Dienstage nach Ostern und nach Pfingsten ergänzen schließlich diesen Festrang.

Anschließend wird zum ersten Mal ausdrücklich von der Arbeitsruhe gesprochen, die ganztägig für alle in den Festrängen 1–5 genannten Tage gilt, und zwar unabhängig davon, ob diese Feste gesamtkirchlich begangen werden oder auf eigene Überlieferung zurückgehen.

Zu Nr. VII:

Über die Stadt hinausgehend werden im 6. Rang zunächst die Feste aufgezählt, die in der Diözese Lausanne begangen wurden und für die Arbeitsruhe herrschen sollte.³⁵ Jedoch räumt das *Ceremoniale* ein, dass diese Feste in Freiburg nicht besonders eifrig beachtet werden. Universalkirchlich geltende und lokale Feste haben offenbar eine größere Bedeutung als das Kalendarium der Diözese Lausanne. Dies unterstreicht die Eigenständigkeit der Stiftskirche St. Nikolaus, aber auch der Stadt gegenüber der bischöflichen Herrschaft. Wiederum in kalendarischer Folge, abermals beginnend mit dem Advent, werden die Feste Mariä Empfängnis (8. Dezember), Sylvester (31. Dezem-

Strub, Les monuments d'art et d'histoire du Canton de Fribourg, Bd. 2: La ville de Fribourg, Basel 1956, S. 53; Patrimoine Fribourgeois 21 (2016) S. 150. – Ich danke Herrn Prof. Dr. Ernst Tremp und Frau Dr. Kathrin Utz Tremp für diese Information.

³⁵ Vgl. das Kalendarium der Diözese Lausanne bei Grotfend, Zeitrechnung, Bd. 2,1, S. 94–98. Die genannten Heiligen sind aber fast durchweg nicht besonders charakteristisch für Lausanne; vgl. zu einigen Spezifika des Lausanner Kalendariums Pascal Ladner, Die Liturgie von Lausanne, in: Peter Kurmann/Martin Rohde (Hg.), Die Kathedrale von Lausanne und ihr Marienportal im Kontext der europäischen Gotik, Berlin; New York 2004, S. 35–44, hier S. 39f.

ber), Antonius der Einsiedler (17. Januar), der altrömische Märtyrer Sebastian (20. Januar), Georg (23. April), Markus (25. April) sowie mit Mariä Heimsuchung ein zweites Marienfest (2. Juli) genannt. Die nächsten beiden Heiligen haben einen engen Bezug zum Wallis: Theodul, Bischof von Octodurum, heute Martigny (16. August), sowie Mauritius und Gefährten (22. September), die bei Acaunum (bei St-Maurice) als Märtyrer starben und deren Verehrung vom Ursprungsort ausgehend sich im Mittelalter fast in ganz Europa ausbreitete.³⁶ Mit Lukas (18. Oktober) wird des Evangelisten gedacht. Dazu kommen die beiden Kreuzfeste Auffindung (3. Mai) und Erhöhung (14. September). Diese auf das Kalendarium von Lausanne zurückgehenden Gedenktage werden ergänzt durch zwei regional bedeutende Feiertage, die nicht von kirchlichen Autoritäten, sondern vom Freiburger Stadtrat als politischer Instanz eingesetzt worden sind, wie das *Ceremoniale* festhält, gleichwohl aber kirchlich begangen werden: die Siege der Eidgenossen gegen den Burgunderkönig Karl den Kühnen im Rahmen der Burgunderkriege, einerseits bei Grandson (oberhalb des Neuenburger Sees, Gedenktag am 2. März),³⁷ andererseits am 22. Juni 1476 bei Murten (Kanton Freiburg), dessen am selben Datum gedacht wurde.³⁸

Geregelt wird auch in diesem Fall die Arbeitsruhe. Das *Ceremoniale* thematisiert erstmals das Problem der großen Anzahl von Festen, die vom Volk als Belastung empfunden werden konnte, und geht dabei von der primär normativ-deskriptiven auf die argumentative Ebene über. Anders als die Feste der ersten fünf Klassen gelten jene der 6. Klasse nicht als im Gewissen verpflichtend. Ja, seitens der Kirche räumt der Ordinarius die Möglichkeit ein, sich nach dem Ende des Gottesdienstes im Laufe des Vormittags an die Arbeit zu begeben. Allerdings bedarf es dazu der offenbar bisher nicht vorliegenden Zustimmung des Stadtrats, auf den die beiden Gedenktage der Schlachten zurückgehen, sowie der des Volkes. Die kirchlichen Regeln sehen hier folglich eine Öffnung vor, über die die zuständige politische Instanz noch befinden und die auch das Volk mittragen muss. Damit klingt das Zusammenspiel von kirchlicher und weltlicher Instanz an, das im Freiburg des

³⁶ Vgl. den Sammelband: Otto Wermelinger/Philippe Bruggisser/Beat Näf/Jean-Michel Roessli (Hg.), Akten des internationalen Kolloquiums Freiburg, Saint-Maurice, Martigny, 17.–20. September 2003; Mauritius und die Thebäische Legion. Actes du Colloque international Fribourg, Saint-Maurice, Martigny, 17–20 septembre 2003; Saint Maurice et la Légion thébaine, Fribourg 2005. Speziell zur liturgischen Verehrung des Mauritius und seiner Gefährten vgl. Martin Klöckener, „... legio sancta pro tui nominis confessione meruit uictoriae palmam ...“ Die Märtyrer der Thebäischen Legion in den Gebetstexten der eucharistischen Liturgie der Westkirchen bis um das Jahr 1000, ebd., S. 265–310.

³⁷ Vgl. Dimitry Queloz, Grandson, Schlacht bei, in: HLS 5 (2006) S. 605 f.

³⁸ Vgl. Christian Folini, Murten, Schlacht bei, in: HLS 9 (2010) S. 25.

späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts getrennte Zuständigkeiten respektierte, in dem aber gleichzeitig vielfältige Verflechtungen bestanden.³⁹ Fortan kommt das *Ceremoniale* wiederholt auf diese Fragestellung zurück.

Zu Nr. VIII:

Beim 7. Festrang wird erneut auf eine Differenz zwischen dem Lausanner Diözesankalendarium und der Stadt Freiburg verwiesen. Eine Reihe diözesaner Heiligenfeste wurde früher auch in Freiburg als gebotene Feiertage begangen; doch hat man diese offenbar schon vor längerer Zeit aufgegeben, denn das *Ceremoniale* argumentiert mit der bestehenden Freiburger Gewohnheit. Darüber hinaus wird nun neuerdings angeordnet, dass diese Feste auch außerhalb der Stadt in der Freiburger Herrschaft künftig nicht mehr begangen werden sollen (einzig mit der Ausnahme, wenn es sich um den Titel einer Kirche handelt). Die meisten in dieser Liste genannten Feste reichen in die Alte Kirche zurück, während es sich bei Thomas von Canterbury († 1170; Gedenktag am 29. Dezember) und Franziskus von Assisi († 1226; Gedenktag am 4. Oktober) um europaweit verbreitete Feste mittelalterlicher Herkunft handelt.

Die anderen Festdaten in diesem Rang sind: Vinzenz (22. Januar), Pauli Bekehrung (25. Januar), Kathedra Petri (22. Februar), Johannes vor der lateinischen Pforte (6. Mai), Barnabas (11. Juni), Johannes und Paulus (26. Juni), Petri Kettenfeier (1. August), Enthauptung Johannes des Täufers (29. August) und Clemens (23. November), die alle in Lausanner Quellen als höherrangige Feste begegnen.⁴⁰

Zu Nr. IX–X:

Auf das Fest der altchristlichen Märtyrer Johannes und Paulus, die in der – historisch fragwürdigen – Überlieferung als Brüder gelten und im 4. Jahrhundert hingerichtet worden sein sollen,⁴¹ gehen zwei Nummern eigens ein. Offenbar wird das Ziel verfolgt, einen nicht mehr bestehenden Kult aus dem Lausanner Diözesankalender einschließlich der Arbeitsruhe in Freiburg wieder einzuführen, weil die Häupter der beiden Heiligen sich im Besitz der

³⁹ Vgl. *Steinauer*, Republik der Chorherren, bes. S. 70–89.

⁴⁰ Vgl. *Grotewold*, Zeitrechnung, Bd. 2,1, S. 94–98. Siehe die Tabelle im Anhang dieses Beitrags.

⁴¹ Ihre Namen erscheinen seit den ältesten Belegen bis heute in der Liste römischer Märtyrer des Canon Romanus. Vgl. *Wilhelm M. Gessel*, Johannes u. Paulus, in: LThK³ 5 (1996) Sp. 980f. (leider ohne Berücksichtigung ihrer Verehrung); ausführlich: *Gregor Martin Lechner*, Johannes und Paulus von Rom, in: Lexikon der christlichen Ikonographie 7 (1974) Sp. 193–197.

Stiftskirche St. Nikolaus befinden. Sie sind als Kriegskontribution nach der Reformation aus Payerne nach Freiburg gelangt. In den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts wurde der Auftrag erteilt, ihre Häupter in ein silbernes Reliquiar einzufassen, das 1601 in aufwendiger Arbeit fertiggestellt wurde.⁴² Das *Ceremoniale* wünscht diese Festfeier einschließlich der Arbeitsruhe, da nur so auch der Stadtrat an den Gottesdiensten teilnehmen könne. Doch wird noch ein zweiter Grund angeführt: Die beiden Heiligen, derer am 26. Juni kurz nach der Sommersonnenwende zum Zeitpunkt des Wachsens von Getreide und Gemüse gedacht wird, gelten bei den „Germani“, den Deutschsprachigen in Stadt und Landschaft Freiburg,⁴³ als Schutzpatrone gegen Unwetter, was in einer bäuerlich geprägten Gesellschaft mit hoher Abhängigkeit von gedeihlichem Wetter besondere Relevanz besitzt.

Für das Offizium hält das *Ceremoniale* an anderer Stelle fest, dass es wegen der in Freiburg vorhandenen Reliquien „sub dupli“ gehalten werden soll;⁴⁴ das entspricht im Lausanner Brevier dem zweithöchsten Festrang. Ebenfalls findet in der Stadt eine Prozession statt, die im Prozessionsteil des *Ceremoniale* näher geregelt wird (f. 52^r); in den Kategorien der verschiedenen Prozessionen zählt sie zu den „processiones laetitiae“ beziehungsweise „festivae“. In dieser tragen ein Diakon und ein Subdiakon die Häupter der beiden Märtyrer (f. 63^v, n. VII). Die 1601 fertiggestellten, aufwendigen Reliquiare werden nicht erwähnt; sie dürften zur Zeit der Auffassung des *Ceremoniale* noch nicht existiert haben. Zu den Prozessionsgesängen gehört die aus Offb 7,14 entlehnte Antiphon „Laverunt stolas suas in sanguine agni“ (f. 55^v, n. III), die in der sonstigen liturgischen Überlieferung ihren bevorzugten Platz am Fest der Unschuldigen Kinder hat, sich aber in vielen Quellen in einer erweiterten Fassung auch im Commune für mehrere Märtyrer findet.⁴⁵ Außerdem sollen am Gedenktag von Johannes und Paulus Prozessionen aus den umliegenden Orten nach St. Nikolaus zur Verehrung der Reliquien zie-

⁴² Vgl. Schöpfer, Kathedralschatzinvantar, S. 157f. Schöpfer spricht irrtümlich allerdings von den „Apostelhäuptern“; es handelt sich jedoch um Märtyrer des 4. Jahrhunderts. Siehe auch: Lehnbeß/Pfugl, Reliquien, S. 107–110; Hermann Schöpfer, Silberstatuen, in: Ebd., S. 140–142, hier S. 141, sowie Abb. 71a (S. 136).

⁴³ Dafür, dass die hier genannten „Germani“ die Deutschsprachigen in Stadt und Landschaft Freiburg meinen und nicht etwa allgemein die „Deutschen“, spricht, dass an mehreren anderen Stellen zwischen den Französischsprachigen („Galli“) und den Deutschsprachigen („Germani“) bzw. deren Gesangsweise „germanice“ unterschieden wird, beispielsweise bei den Riten und Gesängen des Weihnachtsfestes (f. 19^r, cap. XIX, n. III) und der Prozession an Epiphanie (f. 72^{r–v}).

⁴⁴ Vgl. f. 18^v: „In festo S. S. Johannis et Pauli martyrum propter reliquias sub dupli.“

⁴⁵ Vgl. online unter: <http://cantusindex.org/search?t=laverunt+stolas+sua&cid=&genre=All&ghisp=All> und <http://gregorianik.uni-regensburg.de/cdb/3602> (letzter Abruf am 30.4.2019).

hen. All dies zeigt die große Bedeutung dieser altchristlichen Märtyrer wegen der in Freiburg vorhandenen Kopfreliquien.

Die Schwierigkeit, das einmal aufgrund von Gewohnheit abgeschaffte Fest der hl. Johannes und Paulus wiedereinzuführen, hängt vor allem mit der Arbeitsruhe zusammen, die an einem zusätzlichen Tag gerade in einer Phase intensiver landwirtschaftlicher Tätigkeit zu halten wäre. Deswegen werden verschiedene Möglichkeiten eines Ausgleichs erwogen, damit das neue Fest nicht zu einer zusätzlichen Belastung wird. Die erste Variante besteht darin, die Arbeitsruhe des benachbarten Gedenktages der Schlacht von Murten (22. Juni) auf den nächstfolgenden oder den vorhergehenden Sonntag zu verlegen, der ohnehin arbeitsfrei wäre; alternativ könnte ein anderes kalendarisch benachbartes Fest abgeschafft werden. Anschließend legt der Verfasser des *Ceremoniale* seine Präferenz vor. Allerdings ist der betreffende Satz kaum zu verstehen, sein Sinn nur aus der Logik des Gedankens zu erschließen. Offenbar wird dafür plädiert, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Klerus, des Stadtrates und des Volkes, ein anderes Fest von den recht zahlreichen Festen des 6. Ranges zu ersetzen.⁴⁶ Dabei bleibt offen, welches Fest dafür in Frage kommen könnte.

Zu Nr. XI:

Zahlreiche Heilige haben ein Zweitfest, an dem ein anderes mit dem Heiligen verbundenes Motiv in den Blick rückt; ausgewählte Zweitfeste besonders wichtiger Heiliger werden in jenen Orten, in denen der Heilige Pfarrpatron ist,⁴⁷ dem 8. Festrang zugeordnet. Das betrifft beispielsweise die Nachbarorte Düdingen mit dem Patronat von Petrus und Paulus sowie Tafers mit dem Patronat des Martin von Tours.⁴⁸ Die Arbeitsruhe gilt für das Hauptfest ganztägig; am Zweitfest reicht sie nur bis zum Ende des Gottesdienstes.

Der geschilderte Fall betrifft Petrus (29. Juni) mit seinen Zweitfesten Kathedra Petri (22. Februar) und Petri Kettenfeier (1. August); Paulus (29. Juni) mit dem Zweitfest Pauli Bekehrung (25. Januar); Johannes den Täufer (24. Juni) mit dem Zweitfest seiner Enthauptung (29. August); Johannes den Evangelisten (27. Dezember) mit dem Zweitfest Johannes vor der lateinischen Pforte/ante portam Latinam (6. Mai); den Erzmärtyrer Stephanus mit dem Zweitfest der Auffindung seiner Gebeine (3. August); den Bekennerbischof Martin von Tours mit dem Zweitfest seiner Translatio (4. Juli). Im

⁴⁶ Vgl. auch schon oben Nr. VII.

⁴⁷ Zum Hauptfest des Pfarrpatrons vgl. oben Nr. IV.

⁴⁸ Vgl. Waeber, Liste inédite, S. 30–48, speziell zu Düdingen und Tafers, S. 40f.

Folgenden wird mit dem „etc.“ angeordnet, dass in entsprechenden Fällen analog zu verfahren ist.

In dieselbe Festkategorie werden der Karfreitag und Allerseelen (2. November)⁴⁹ eingeordnet. Auch an diesen Tagen gilt die Arbeitsruhe nur bis nach Ende des Gottesdienstes, der in beiden Fällen am Vormittag, normalerweise zur dritten Stunde (9 Uhr), stattfand.⁵⁰

Zu Nr. XII:

Die Feste von Vereinigungen und Bruderschaften gehören zum 9. Festrang. Es besteht kein allgemeines Interesse der Kirche oder der Stadt, sie mit größerem Aufwand oder mit Arbeitsruhe zu begehen. Vielmehr wird festgehalten, dass es allein Sache der betreffenden Vereinigungen ist, ihre Mitglieder zu verpflichten und unter Umständen auch Strafen bei Nichtbefolgung zu verhängen, die jedoch der Stadtrat unterbinden kann. Generell gilt erneut eine eventuelle Arbeitsruhe nur bis zum Ende des Gottesdienstes. Solche Vereinigungen und Bruderschaften bestanden in Freiburg vor allem für bestimmte Berufsgruppen in Form der Zünfte (Weber, Gerber, Krämer, Schmiede, Zimmerleute, Steinhauer, Schneider, Schuhmacher, Metzger etc.).⁵¹ Deren Existenz und Berechtigung waren in Freiburg bei den öffentlichen Glaubensbekenntnissen von 1527, 1561 und 1584 zur Abwehr der Reformation und zur Verpflichtung auf den katholischen Glauben bestätigt worden.⁵² Sie verfügten zum Teil über eigene Altäre in der Stiftskirche, an denen vom zuständigen Kaplan an den betreffenden Festen eine Messe mit entsprechender Intention gelesen wurde.⁵³

⁴⁹ Vgl. hierzu *Jürgen Bärsch*, Allerseelen. Studien zu Liturgie und Brauchtum eines Totengedenktags in der abendländischen Kirche, Münster 2004.

⁵⁰ Vgl. *Auf der Maur*, Feiern im Rhythmus der Zeit I. Herrenfeste, S. 108.

⁵¹ Vgl. *Hellmut Gutzwiller*, Die Zünfte in Freiburg i. Ue. 1460–1650, Freiburg/Schweiz 1949, bes. S. 108–125; *Gérard Pfulg*, Die Kathedrale St. Niklaus als religiöses und pfarreiliches Zentrum, in: *Trésor de la Cathédrale Saint-Nicolas de Fribourg*, S. 28–30, hier S. 29.

⁵² Vgl. *Charles Holder*, Professions de foi et mandats souverains concernant la religion à Fribourg au XVI^{me} siècle, Fribourg 1896, hier S. 8 (Glaubensbekenntnis von 1527): „Les confréries avisées par nos prédécesseurs tant spirituels que temporels ainsi que seront fondés par maîtres de métiers et serviteurs doivent d'ici en avant comme jusqu'à présent être honorées, maintenues et préservées sans corruption quel conque.“ In der 1561 und 1584 benutzten Fassung lautet der Text: „Et aussi les confréries et compagnies, anniversaires et autres bienfaits fondés en bonne foi par nos prédécesseurs pour l'entretien de bonnes, fraternelles amitiés ainsi doivent celles comme d'ancienneté être observées“ (ebd., S. 15 f.).

⁵³ Vgl. *Charles Holder*, Notice historique sur quelques confréries et congrégations du canton de Fribourg, in: *La semaine catholique de la Suisse* 27 (1898) S. 580–582, 594–598; *Waeber*, Liste inédite, S. 102–112; *Martin Klöckener*, „Wenn der Herr das Haus nicht baut ...“ (Ps 127,1). Die Bedeutung der Liturgie für die mittelalterliche Stadt anhand des Beispiels Freiburg im Uecht-

Zu Nr. XIII:

Im 10. und letzten Rang erscheint eine Kategorie von Festen, die Laien zum Schutz vor Unwettern eingerichtet und damit ein Zeugnis ihrer Frömmigkeit gegeben haben. Beispiele werden allerdings nicht genannt. Das *Ceremoniale* weist deren Abschaffung einschließlich der verpflichtenden Arbeitsruhe an. Dieses geschieht jedoch nicht ersatzlos, sondern durch Umwandlung in eine Prozession, an der jedes Haus verpflichtend und bei Nichtbeachtung unter Strafandrohung entweder durch den Vater oder die Mutter vertreten sein muss. Mit dem Ende der Prozession endet auch die Arbeitsruhe. Erneut möchte der Initiator des *Ceremoniale* die hohe gesellschaftliche Belastung der Produktivität durch die vielen Feiertage mindern.

Um dennoch das Anliegen des Schutzes gegen Wetterunbillden aufzugreifen, empfiehlt das *Ceremoniale* die Errichtung neuer Kreuze in den einzelnen Pfarreien, also auch außerhalb Freiburgs, die Ziel der Wetterprozessionen sein sollen. Als ein Ausdruck der Volksfrömmigkeit ist schließlich die Anweisung zu verstehen, dass in solche Kreuze ein Agnus Dei, normalerweise eine gesegnete Wachsscheibe mit Darstellung des Lammes Gottes, von Heiligen und teils mit anderen Motiven⁵⁴, eingeschlossen werden.

Zu Nr. XIV:

Die folgende Bestimmung verdeutlicht nochmals eines der Hauptanliegen, wenn nicht sogar die primäre Intention dieser Feiertagsordnung: neben der für den Gottesdienst in St. Nikolaus erforderlichen Regelung die Definition einer gesellschaftlich, ökonomisch und sozial vertretbaren Anzahl von Feiertagen. Denn eine zu große Zahl wurde in der Stadt und Landschaft Freiburg von den kirchlichen Verantwortlichen, nicht zuletzt wegen der meistens damit verbundenen verpflichtenden und bei Zu widerhandlung sanktionierten Arbeitsruhe, als problematisch empfunden.⁵⁵ Schon in der Vergangenheit war es deshalb zu Konflikten gekommen, was etwa nach Protesten der Freiburger Bürger 1506 den Lausanner Bischof Aymon de Montfaucon zu einer

land, in: *Hans-Joachim Schmidt* (Hg.), *Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg/Fribourg während des Mittelalters. Fondation et planification urbaine – Fribourg au moyen âge*, Münster 2010, S. 149–176, hier S. 160–163; *Hans-Joachim Schmidt*, Geschichte der Kirche St. Nikolaus, in: *Peter Kurmann* (Hg.), *Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg. Brennspiegel der europäischen Gotik*, Lausanne; Freiburg/Schweiz 2007, S. 14–29, hier S. 19f. Speziell zur 1356 schon mit Statuten ausgestatteten Martinsbruderschaft vorwiegend als Klerikervereinigung vgl. *Utz Treppe*, Kapitel, S. 63f.

⁵⁴ Vgl. *Andreas Heinz*, Agnus Dei. III. A. als Sakramentale, in: *LThK³ 1* (1993) Sp. 244; *Wolfgang Brückner*, ... IV. Historischer Gebrauch, ebd., Sp. 245.

⁵⁵ Vgl. zu den möglichen Sanktionen *Holder*, Fêtes religieuses.

Abänderung der Synodalstatuten in der 1494 veröffentlichten Fassung veranlasst hatte.⁵⁶ Das *Ceremoniale* weist deshalb die Pfarrer an, keine neuen Feiertage in ihren Pfarreien einzuführen – es sei denn, diese seien vom Bischof und vom Stadtrat genehmigt worden. Ohne deren Zustimmung entbehrten eventuelle neue Feiertage jeder Verpflichtung.

Zu Nr. XV:

Zur Sicherstellung der Weisungen dieser Feiertagsordnung fordert das *Ceremoniale* abschließend die Erstellung eines Kalendariums für das ganze Jahr mit Angabe der Vorschriften betreffs der Arbeitsruhe. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass das Volk die entsprechenden Regeln kennt und sich dementsprechend verhält. Intendiert ist demnach wohl kein eigentliches liturgisches Kalendarium, zumal das *Ceremoniale* mehrfach davon ausgeht, dass das „novum Calendarium“, das heißt jenes, das im Zuge der tridentinischen Liturgiereform mit dem römischen Brevier und Messbuch erschienen war, grundsätzlich zu beachten ist.⁵⁷ Ob ein solches Kalendarium zur öffentlichen Regelung der Arbeitsruhe jemals von kirchlicher Seite geschaffen wurde, ist in den Freiburger Quellen bisher nicht belegt.

Die Feiertagsordnung „De classibus festorum“ bestätigt und aktualisiert ähnliche Verordnungen der politischen Instanzen, die sukzessive im ausgehenden Mittelalter herausgegeben wurden. Unabhängig von der Reformation wird bei der Auswahl der Heiligenfeste diese Traditionslinie fortgeführt; ja, die Freiburger Bevölkerung hat sich in mehreren öffentlichen Glaubensbekenntnissen im Laufe des 16. Jahrhunderts als Absage gegen die Lehren der Reformation (so 1527 und 1542) und – in späteren Fällen – in Übereinstimmung mit der Lehre des Konzils von Trient (so 1561, 1584 und bei einem weiteren nicht datierten Anlass zwischen diesen beiden genannten Jahren) zur Heiligenverehrung bekannt.⁵⁸ Dass die Frage der angemessenen Be-

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 6–8. Vgl. den Text des Dekrets bei *Charles-Aloyse Fontaine, Collection diplomatique*, Bd. 17, S. 106–110 (Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg/Schweiz, Hs. L 433/17). Ich danke Herrn Dr. Romain Jurot, Direktor der Handschriftenabteilung der genannten Bibliothek, für seine Unterstützung.

⁵⁷ So bei der Regelung der Verlegung von Offizien im Falle einer Okkurrenz: „Et quidem secundum Calendarium correctum quod novum appellant, et non secundum vetus“ (f. 3^r). Bei der Verkündigung von Festterminen an das Volk heißt es mit eindeutig antireformatorischem Einschlag: „Annuntianda sunt populo festa, quo die cadant ferienda secundum correctum Calendarium, et non alium sub poena inobedientiae, et insuper arbitraria, si videantur sapere haeresim, et cum Lutheranis in hac re sentire“ (f. 14^v).

⁵⁸ Vgl. *Holder, Professions de foi*, S. 7 (für 1527) und S. 13 (für 1561 und 1584). Der Text lautete 1527: „L'intercession de la Vierge Marie et de tous les saints doit être estimée et honorée, et nous devons leur demander qu'ils prient Dieu pour nous qu'il nous donne grâce et ce qui nous est

gehung der Feiertage in einer kirchlich geprägten Lebenswelt weiterhin die Kirche, den Rat der Stadt und die Bürger beschäftigen sollte, ist durch zahlreiche Mandate und andere Vorschriften hinreichend belegt, bis es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einem neuen Zeitgeist zu einer massiven Reduzierung der Feste kam.

Zusammenfassung

Der Beitrag behandelt die Feiertagsordnung der Stadt Freiburg im Üechtland, wie sie sich in einem handschriftlichen Zeremoniale (Staatsarchiv Freiburg, CSN III.3.21) aus der Stiftskirche St. Nikolaus findet. Der Text wird ediert, ins Deutsche übersetzt und kommentiert. Die Feiertagsordnung, die die Feste des Herrenjahres, der Heiligen und anderer Anlässe in zehn verschiedene Ränge einteilt, steht in Verbindung mit dem Kalenderium der Diözese Lausanne, zeigt aber vielfältige lokale Eigenheiten von Stadt und Landschaft Freiburg; mehrfach lehnt sie auch Lausanner Bräuche ab. Sie spiegelt allgemeine Tendenzen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Entwicklung von Liturgie und Frömmigkeit wider. Neben der liturgisch relevanten Ordnung der zeitlichen Strukturen an St. Nikolaus und damit auch in der Stadt sowie in den von dieser Stiftskirche abhängigen Pfarreien in der Alten Landschaft geht es um die Definition einer gesellschaftlich, ökonomisch und sozial vertretbaren Anzahl von Feiertagen.

Schlagworte

Freiburg/Schweiz, Stiftskirche St. Nikolaus, Zeremoniale, Feiertage, Kirchenjahr, Heilige, Kalender, Arbeitsruhe

Anhang: Kalendarische Auflistung der in der Feiertagsordnung „*De classibus festorum*“ des Cerimoniale von St. Nikolaus aufgeführten Feste mit ihrem Festrang

- Spalte 2: Die Festbezeichnungen richten sich nach dem *Cerimoniale*. – Abkürzungen bei den Festen (zumeist nicht im *Cerimoniale* genannt): abb. – abbas; ap. – apostolus/-i; ep. – episcopus; ev. – evangelista; m. – martyr/-res; pp. – papa. Die Charakterisierungen der Heiligen stehen zumeist im Genitiv.
Spalte 3: CF = Festrang in „*De classibus festorum*“ (f. 1^v–3^r)

nécessaire pour l'âme et pour le corps.“ Die Fassung von 1561 lautete mit einer indirekten Berufung auf das Konzil von Trient: „Nous voulons aussi que l'on croie l'intercession de la sainte Vierge Marie, Mère de Dieu et la prier, des saints et saintes et l'invocation de ceux être salutaire, ainsi que notre sainte Mère l'Eglise a bonne raison de la ordonner par les Conciles.“